

II-234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.9.1966

98/A.B.
zu 78/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten Herta W i n k l e r und Genossen,
betreffend Vorsorge für Querschnittsgelähmte.

-.--.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er bereit sei,

1. entsprechende Massnahmen zur Versorgung Querschnittsgelähmter in die Wege zu leiten;
2. die von seinem Vorgänger, Minister Proksch, eingeleiteten Bemühungen, ein bundeseinheitliches Behindertengesetz zustande zu bringen, fortzusetzen, und
3. im Hinblick auf die derzeit bestehenden Landesbehindertengesetze ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern zur ausreichenden Versorgung von Querschnittsgelähmten in die Wege zu leiten.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1) Die Zugehörigkeit Behinderter zu einem sozialen Leistungsbereich hängt nach der derzeitigen Rechtslage nicht von der Art der Behinderung, sondern von ihrer Ursache ab. In mein Bundesministerium ressortieren als wichtigste einschlägige Aufgabengebiete die Volksgesundheit, die Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung), die Kriegsopferversorgung, die Opferfürsorge und die Arbeitslosenversicherung. Keine der diesen Rechtsbereich regelnden Normen kennt eigene Bestimmungen für Querschnittsgelähmte. Da sie aber durchwegs den Grad der Behinderung bei der Festsetzung differenzierter Leistungen beachten, fallen die Querschnittsgelähmten, die durchwegs erwerbsunfähig und pflegebedürftig sind, im allgemeinen in jene Gruppe, zu deren Gunsten ein Maximum an Leistungen vorgesehen ist. Diese Leistungen umfassen unentgeltliche Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, Rentenleistungen und soweit möglich auch berufliche Ausbildung.

Ich trete stets für soziale Gerechtigkeit und für die Erfüllung der berechtigten Forderungen aller Gruppen von Menschen ein, die infolge schicksalhafter Lebensumstände die Hilfe der Gemeinschaft und die Solidarität aller brauchen. Ich kann naturgemäss nur in jenen Rechtsgebieten ein-

98/A.B.
zu 78/J

- 2 -

schreiten, die nach den Zuständigkeitsvorschriften der österreichischen Bundesverfassung dem Bund und nach den in Betracht kommenden Gesetzen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zugehören. Das gilt auch für die Schwerstbehinderten - und damit für die Querschnittsgelähmten -, sofern die zuständigen Leistungsträger meinem Ministerium unterstehen. Es ist mir bewusst, dass wirklich befriedigende Leistungen für die Rehabilitation der Querschnittsgelähmten in Form der medizinischen Nachbehandlung vorwiegend nur im Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz erbracht werden. Wie mir bekannt ist, plant die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, ein weiteres Rehabilitationszentrum im Westen Österreichs zu errichten.

ad 2) Mein Vorgänger hat in einer Zeit, als für die sogenannten Zivilinvaliden keine gesetzlichen Sozialleistungen ausser denen der öffentlichen Fürsorge vorgesehen waren, den Versuch einer bundeseinheitlichen Regelung unternommen. Die zur verfassungsmässigen Sicherung dieses Vorhabens notwendige Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde von den Ländern als Eingriff in ihre Zuständigkeitssphäre abgelehnt. Die Bundesländer haben unter Beachtung der Wesenszüge der vorgeschlagenen Bundesregelung eigene Behindertengesetze vorbereitet. Diese Bestrebungen haben zu den bekannten Landes-Behindertengesetzen in sieben Bundesländern geführt, Ein Bundesland, Vorarlberg, hatte schon vorher, wenn auch nach etwas anderen Prinzipien, Leistungen für Behinderte gesichert. Nur in Niederösterreich wurde bis jetzt kein Behindertengesetz erlassen. Doch sind, wie mir berichtet wird, auch in diesem Bundesland ernsthafte Vorbereitungen im Gange.

Die Landesgesetze müssen auf die Zuständigkeitsgrenzen der Länder und auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit Rücksicht nehmen. Sie können daher das ursprüngliche Vorhaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nicht gänzlich ersetzen. Aus diesem Grunde und weil wichtige Gründe für eine gesamtstaatliche Regelung sprechen, hat die Bundesregierung am 30. Juni 1964 an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gerichtet, er möge entscheiden, ob - ohne Verfassungsänderung - unter Begründung auf den Kompetenztatbestand Sozial- und Vertragsversicherungswesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG.) die Einführung einer allgemeinen Invalidenversicherung zulässig wäre.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 2. Juli 1965 über diesen Antrag in der Weise entschieden, dass er ihn aus formalen Gründen zurückwies.

An der Vorbereitung eines neuen, auf die Einwendungen des Verfassungsgerichtshofes Rücksicht nehmenden, Gesetzentwurfes wird in meinem Bundesministerium gearbeitet. Nach seiner Fertigstellung werde ich an den dafür

98/A.B.
zu 78/J

- 3 -

zuständigen Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen herantreten, einen Beschluss der Bundesregierung über einen neuerlichen - verbesserten - Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu erwirken.

ad 3) Ich habe keine rechtliche Handhabe, auf die Gestaltung der einschlägigen landesrechtlichen Normen Einfluss zu nehmen oder auf die Bundesländer bezüglich ihrer Praxis in Vollziehung dieser Gesetze einzuwirken.

Die Sozialreferenten der Bundesländer haben aber von sich aus das Bedürfnis geäußert, ihre Massnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe zu koordinieren und sie mit denen im Bereich des Bundesrechtes abzustimmen. Sie haben zu diesem Zweck eine informelle Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen, als deren Büro eine Abteilung meines Ressorts fungiert. Ich stelle mich gerne in den Dienst dieser Aufgabe, die Initiative muss aber jeweils, sofern es sich um die Koordinierung des Landesrechtes und der Vollziehungspraxis der Länder handelt, von den Ländern ausgehen.

-.-.-.-.-